

GEMEINDE METTAUERTAL



KANTON AARGAU



Raumreglement

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Zuständigkeiten	5
§ 3 Reservationen	5
§ 4 Bewilligungsverfahren	5
§ 5 Dauerbelegungen	6
§ 6 Untersagen der Benützung	6
§ 7 Schlüsselverwaltung	6
B. Allgemein gültige Benützungsvorschriften	7
§ 8 Hauswarte	7
§ 9 Haftung / Schäden	7
§ 10 Ordnung und Sauberkeit	7
§ 11 Öffnungszeiten der Anlagen	8
§ 12 Diverses	8
§ 13 Fundgegenstände	8
§ 14 Hunde	8
§ 15 Feuerwache	8
§ 16 Übernachten	8
C. Turnhallen	8
§ 17 Allgemeines	8
§ 18 Bühne und technische Anlagen	9
D. Aussenanlagen	9
§ 19 Witterung	9
§ 20 Benützungzeiten	9
E. Waldhäuser	9
§ 21 Natur	9
§ 22 Benützungsrecht	9
§ 23 Übergabe / Abnahme	10
§ 24 Reinigung	10
F. Mehrzweckräume	10
§ 25 Benützungsrecht	10
§ 26 Übergabe / Abnahme	11
§ 27 Reinigung	11
G. Benützungsgebühren	11
§ 28 Regelmässige, ordentliche Benützung	11
§ 29 Gebührenpflichtige Anlässe	11
§ 30 Gebührenfreie Anlässe	11
§ 31 Anlass	12
§ 32 Kommerzieller Anlass	12
§ 33 Zahlungsbedingungen	12
H. Gebührenansätze	12
§ 34 Hauswart- und Reinigungspersonal	12
§ 35 Waldhaus Etzgen	12
§ 36 Mehrzweckraum Etzgen	12
§ 37 Turnhalle Etzgen	12
§ 38 Turnhalle Hottwil	12
§ 39 Schützenhaus Mettau	12
§ 40 Mehrzweckraum Mettau	13
§ 41 Turnhalle Mettau	13
§ 42 Waldhaus Oberhofen	13
§ 43 Mehrzweckraum Oberhofen	13
§ 44 Mehrzweckraum Wil	13
§ 45 Turnhalle Wil	13
§ 46 Theateraufführungen	13

§ 47	Kommerzieller Anlass.....	13
I.	Inkrafttreten	14
§ 48	Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht.....	14
Anhang 1	15
Adressen	15
Verwaltung	15
Hauswarte	15

Benützungs- und Gebührenreglement der Räumlichkeiten der Gemeinde Mettauertal (Raumreglement)

vom 1. Januar 2011

Der Gemeinderat Mettauertal beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benützung und Gebühren folgender Räumlichkeiten in der Gemeinde Mettauertal

- a) Waldhaus Etzgen
- b) Mehrzweckraum Etzgen (inkl. Sitzungszimmer)
- c) Turnhalle Etzgen
- d) Turnhalle Hottwil
- e) Schützenhaus Mettau
- f) Turnhalle und Mehrzweckraum Mettau
- g) Waldhaus Oberhofen
- h) Mehrzweckraum Oberhofen
- i) Turnhalle und Mehrzweckraum Wil

§ 2 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat ist Bewilligungsbehörde über sämtlichen Anlagen.

² Zuständig für die Bewilligungserteilung ist die Gemeindeganzlei. Innerhalb des ordentlichen Schulunterrichtes erteilt die Gemeindeganzlei Bewilligungen betreffend entsprechender Räumlichkeiten nur nach Rücksprache mit der Schulleitung.

³ Benützungsgesuche sind mittels speziellem Formular oder online mindestens zwei Wochen vor der Benützung an die Gemeindeganzlei zu richten.

§ 3 Reservationen

¹ Die Gemeindeganzlei stellt eine entsprechende Benützungsbewilligung aus und informiert gleichzeitig den zuständigen Hauswart.

² Die Reservation tritt mit der Zustellung der Benützungsbewilligung in Kraft.

§ 4 Bewilligungsverfahren

¹ Bewilligungen zur Benützung der Anlagen und Räumlichkeiten werden nur an Veranstalter erteilt, wenn deren Leitung für sorgfältige und sachgemässe Bedienung Gewähr bietet.

² Die erteilten Benützungsbewilligungen sind nicht übertragbar.

³ Schulleitung und Hauswarte sowie andere betroffene Stellen oder Personen werden über erteilte Bewilligungen durch die Gemeindekanzlei informiert.

⁴ Die Gemeindekanzlei führt den Terminkalender aller Belegungen.

⁵ Gesuchsteller müssen mindestens 18 jährig sein. Minderjährige haben für die Veranstaltung eine verantwortliche, volljährige Person zu bezeichnen.

§ 5 Dauerbelegungen

¹ Termine für Dauerbelegungen und Einzelbelegungen von ortsansässigen Vereinen und Organisationen werden anlässlich der Vereiskonferenz jeweils im Herbst koordiniert und gesamthaft bewilligt.

² Die im Belegungsplan enthaltenen Bewilligungen gelten jeweils für ein Jahr als bewilligt.

³ Die Gemeindekanzlei kann in dringenden Fällen und für gemeindeeigene Anlässe die bewilligten Dauerbelegungen unterbrechen oder verschieben. Diese Einschränkungen werden mindestens eine Wochen im Voraus den entsprechenden Benutzern bekannt gegeben.

§ 6 Untersagen der Benützung

Der Gemeinderat kann dauernd oder vorübergehend die Benützung untersagen, wenn

- die Anlagen und Einrichtungen zweckentfremdet werden
- Die Benützungsordnung oder die Weisungen der Hauswarte missachtet werden
- böswillige Beschädigungen vorkommen
- die Veranstalter durch ungebührliches Benehmen auftreten
- Schäden nicht gemeldet werden
- Reparaturen nicht bezahlt werden
- die finanziellen Verpflichtungen (Bewilligungs- / Benützungsgebühren, Aufwendungen Hauswart etc.) nicht erfüllt werden.

§ 7 Schlüsselverwaltung

¹ Die Schlüsselverwaltung erfolgt durch die Gemeindekanzlei.

² Schlüssel werden nur persönlich und gegen Quittung ausgehändigt.

³ Die Rückgabe hat an die Gemeindekanzlei zu erfolgen. Eine direkte Weitergabe ist untersagt.

⁴ Schlüsselverluste sind umgehend der Gemeindekanzlei zu melden.

⁵ Bei Einzelbelegungen wird ein entsprechender Schlüssel durch den Hauswart gegen Vorweisung der Quittung über die Bezahlung der Benützungsgebühr ausgehändigt.

B. Allgemein gültige Benützungsvorschriften

§ 8 Hauswarte

¹ Der zuständige Hauswart hat darüber zu wachen, dass die Weisungen dieses Reglements eingehalten werden.

² Die Benützer von Anlagen und Einrichtungen haben sich den diesbezüglichen Anordnungen des Hauswartes zu unterziehen.

³ Vereine, Organisationen oder private Benutzer führen mit dem Hauswart mind. eine Woche vor der Veranstaltung eine Absprache durch, in welcher die Benützungsmodalitäten, der Bedarf an Mobiliar und Material, die Präsenzzeit und die Reinigung, die Zuständigkeiten sowie die Übergabe und Abgabe im Detail zu regeln sind.

§ 9 Haftung / Schäden

¹ Die Gemeinde lehnt jede Haftung und Verantwortung für Unfälle und Schäden im Sport- und Festbetrieb ab. Die Versicherung ist Sache der Benützer oder deren Organisatoren.

² Die Benützer haften für Schäden, die sie an Anlagen und Einrichtungen verursachen. Allfällige Vorkommnisse sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden.

³ Fehlendes und defektes Geschirr wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

⁴ Für Schäden an eingelagertem Vereinsmaterial kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.

§ 10 Ordnung und Sauberkeit

¹ Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen untersagt. Die Bestimmungen des gesetzlichen Rauchverbotes sind auch bei Anlässen einzuhalten.

² In sämtlichen Räumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Der Reinigung von Wasch- und Duschräumen, WC und Garderoben ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

³ Die Anlagen werden durch den zuständigen Hauswart sauber übergeben und sind in gleichem Zustand zurückzugeben. Benütztes Mobiliar ist am ursprünglichen Ort hinstellen.

Andernfalls ist der Hauswart berechtigt, die notwendigen Arbeiten ausführen zu lassen und dem Benutzer durch die Abt. Finanzen der Gemeinde Mettauertal in Rechnung zu stellen.

Dasselbe gilt für Beschädigungen. Nach Veranstaltungen erfolgen die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten nach einer Checkliste, die der Hauswart abgibt. Bereits vor der Veranstaltung bestehende Mängel sind festzuhalten.

⁴ Für das Aufstellen bzw. das Versorgen von Tischen und Stühlen in gereinigtem Zustand ist der Veranstalter verantwortlich. Diese Arbeiten werden vom Hauswart überwacht und kontrolliert. Aufräumarbeiten mit Lärmeinwirkungen nach aussen sind nach 22:00 Uhr zu unterlassen.

⁵ Der Hauswart übergibt und übernimmt die Küche gemäss Inventar mit allen Zubehörteilen. Der Benützer hat die Küche und die Inventargegenstände in tadellos sauberem, unverändertem Zustand wieder zu übergeben.

§ 11 Öffnungszeiten der Anlagen

¹ Jugendgruppen und Schülern werden die Räumlichkeiten erst geöffnet, wenn der Leiter anwesend ist. Schüler bzw. Jugendliche dürften sich nur unter Aufsicht der Lehrpersonen oder Vereinsleiter in den Räumlichkeiten aufhalten.

² Die Anlagen und Einrichtungen dürfen mit Ausnahme von bewilligten Anlässen bis 22:00 Uhr belegt werden. Die Verantwortlichen kontrollieren unmittelbar vor dem Verlassen der Anlagen, ob Duschen und Wasserhähne abgestellt sind. Das Licht ist zu löschen und die Räumlichkeiten bis spätestens 22:30 Uhr zu schliessen.

³ Die Turnhallen sowie der Mehrzweckraum sind zu Reinigungszwecken jeweils während den Schulferien geschlossen.

§ 12 Diverses

¹ Die Aufsichtsperson wird vom Hauswart instruiert. Die nötigen Reinigungsgeräte, Papierhandtücher, WC-Papier etc. werden zur Verfügung gestellt.

² Bei Veranstaltungen (Unterhaltungen, Konzerte etc.) steht die Turnhalle dem betreffenden Verein eine Woche vor dem Anlass zur Verfügung. Die betroffenen Vereine sprechen sich über die effektiven Belegungstermine gegenseitig und selbstständig mindestens vier Wochen im Voraus ab.

³ Bewilligungen für Verlängerungen, Wirterecht, Tombola etc. sind durch den Gesuchsteller separat einzuholen.

§ 13 Fundgegenstände

Fundgegenstände werden durch den Hauswart während maximal sechs Monaten zurückbehalten.

§ 14 Hunde

Hunde sind in und auf den Schulhausarealen sowie im Verwaltungszentrum nicht erlaubt. Es wird diesbezüglich auf das Polizeireglement der Gemeinde Mettauertal verwiesen.

§ 15 Feuerwache

Das Merkblatt "Feuerwachen" vom Januar 2008 der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV ist zu befolgen.

§ 16 Übernachten

Das Übernachten ist nicht gestattet.

C. Turnhallen

§ 17 Allgemeines

¹ Die Turnhallenböden sind mit dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Material abzudecken.

² Die Turnhallen dürfen im Trainingsbetrieb nur mit sauberen und nicht abfärbenden Turnschuhen benützt werden. Verboten ist das Betreten der Räumlichkeiten mit Nagel- und Stollenschuhen sowie mit Turnschuhen, welche in den Aussenanlagen und im Freien benützt wurden.

³ In den Turnhallen darf nur mit sauberen Bällen gespielt werden. In Korridoren und allgemeinen Nebenräumen ist das Ball spielen nicht gestattet.

⁴ Benutzte Geräte sind nach der Benützung wieder an ihren Platz und in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Sportgeräte sind nach Gebrauch zu reinigen.

⁵ Das zur Turnhalle gehörende Mobiliar darf nicht im Freien aufgestellt werden.

§ 18 Bühne und technische Anlagen

Bühne und technische Anlagen dürfen ausschliesslich nur durch die vom Verein gemeldete Aufsichtsperson bzw. deren Stellvertreter bedient werden.

D. Aussenanlagen

§ 19 Witterung

Bei schlechter Witterung entscheidet der Hauswart über die Benutzbarkeit der Aussenanlagen. Die Sperrung des Platzes wird durch den Hauswart mit einer Hinweistafel angezeigt. Schäden infolge unsachgemässer Benützung werden zulasten der Verursacher behoben.

§ 20 Benützungzeiten

¹ Aus Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft dürften die Aussenanlagen längstens bis 22:00 Uhr benützt werden.

² Die Beleuchtung ist bis spätestens 22:15 Uhr abzuschalten. Über die Mittagszeit von 12:00 bis 13:00 Uhr ist die Benützung der Aussenanlagen untersagt. Ausnahmsweise können Vereinsturniere oder Schulanlässe über die Mittagszeit durchgeführt werden. Im Übrigen ist das Polizeireglement Oberes Fricktal zu beachten.

³ Bei bewilligten Anlässen darf der Fest-Betrieb auch über Mittag stattfinden. Ab 24:00 Uhr ist der Lärmpegel auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

E. Waldhäuser

§ 21 Natur

Pflanzen und Bäume dürfen nicht beschädigt werden.

§ 22 Benützungsrecht

¹ Das Recht zur Benützung des entsprechenden Waldhauses beinhaltet:

- die Benützung des Waldhauses mit der dazugehörenden Infrastruktur

- die Benützung der Brätelstelle im Freien mit der dazugehörenden Festbestuhlung
- Holz für Cheminée sowie das notwendige Verbrauchsmaterial wie WC-Papier, Reinigungsmaterial und Reinigungsmittel.

² Das Waldhaus Etzgen verfügt weder über einen Strom- noch einen Wasseranschluss und hat auch keine Toilette.

§ 23 Übergabe / Abnahme

¹ Die Schlüssel- und Waldhausübergabe erfolgt durch den Hauswart.

² Er instruiert die Handhabung der einzelnen Geräte direkt vor Ort. Ohne Instruktion darf das Waldhaus nicht benützt werden.

³ Die Abnahme erfolgt durch den Hauswart.

§ 24 Reinigung

¹ Die verantwortliche Person hat dafür besorgt zu sein, dass beim Verlassen des Waldhauses

- a) das Geschirr und die verwendeten Geräte gereinigt und ordentlich
- b) an die dafür vorgesehenen Plätze versorgt werden;
- c) Asche und Glut im Cheminée nach hinten geschoben und die Brandschutzscheibe nach unten gezogen wird;
- d) alle Geräte sowie der Hauptschalter beim Eingang ausgeschaltet werden;
- e) WC und Lavabo gründlich gereinigt und der Boden aufgewaschen wird;
- f) der überdeckte Vorplatz gewischt wird;
- g) die Umgebung sowie der Grillplatz von allen Verunreinigungen gesäubert wird;
- h) alle Wasserhähne richtig zuge dreht werden;
- i) Abfall und leere Flaschen mitgenommen werden;
- j) Fenster und Fensterläden geschlossen und alle Türen richtig verriegelt werden;
- k) Aussendekorationen sowie Wegweiser zum Waldhaus wieder entfernt werden.

² Gegen Gebühr können die Räumlichkeiten nach Absprache durch den Hauswart gereinigt werden. Die Entschädigung für die Reinigung hat dabei direkt an den Hauswart zu erfolgen, welcher den entsprechenden Ansatz festlegt.

F. Mehrzweckräume

§ 25 Benützungsrecht

¹ Das Recht zur Benützung des entsprechenden Raums beinhaltet:

- die Benützung des Raums mit der dazugehörenden Infrastruktur mit Küche, WC etc.
- Das notwendige Verbrauchsmaterial wie WC-Papier, Reinigungsmaterial und Reinigungsmittel.

§ 26 Übergabe / Abnahme

¹ Die Schlüssel- und Waldhausübergabe erfolgt durch den Hauswart.

² Die Abnahme erfolgt durch den Hauswart.

§ 27 Reinigung

¹ Die verantwortliche Person hat dafür besorgt zu sein, dass beim Verlassen

- a) das Geschirr und die verwendeten Geräte gereinigt und ordentlich an die dafür vorgesehenen Plätze versorgt werden;
- b) Raum, Küche, WC und Lavabo gründlich gereinigt und der Boden aufgewaschen wird;
- c) alle Geräte sind ausgeschaltet;
- d) alle Wasserhähnen richtig zuge dreht werden;
- e) Abfall und leere Flaschen mitgenommen werden;
- f) Fenster und Fensterläden geschlossen und alle Türen richtig verriegelt werden;
- g) Aussendekorationen sowie Wegweiser wieder entfernt werden.

² Gegen Gebühr können die Räumlichkeiten nach Absprache durch den Hauswart gereinigt werden. Die Entschädigung für die Reinigung hat dabei direkt an den Hauswart zu erfolgen, welcher den entsprechenden Ansatz festlegt.

G. Benützungsgebühren

§ 28 Regelmässige, ordentliche Benützung

Für die regelmässige ordentliche Benützung der Lokalitäten wie Proben, Trainings und Übungen ortsansässiger Institutionen und Vereine wird keine Entschädigung verlangt.

§ 29 Gebührenpflichtige Anlässe

¹ Für ausserordentliche Anlässe wie Ausstellungen, Filmvorführungen, Theater, Konzerte, Kurse, Versammlungen usw. werden Gebühren gemäss Art. H verlangt.

² Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat für spezielle Delegierten-, Kreis- oder politische Veranstaltungen die Bewilligung für unentgeltliche Benützung erteilen.

³ Gebührenpflichtig gemäss Anhang sind Einzelanlässe die von Privatpersonen, Vereinen, Parteien, Organisationen etc. durchgeführt werden.

⁴ Bei entgeltlichen Kursangeboten in den Gemeindeliegenschaften (Turnhalle und Versammlungslokalen) führt der Gemeinderat eine generelle Gebühr für die Benützung von Fr. 20.00 pro Lektion ein.

§ 30 Gebührenfreie Anlässe

¹ Anlässe, deren Erlös rein karitativen Zwecken zukommt wie Suppentag, Seniorenanlässe und dgl. sind gebührenfrei.

² Für nicht kommerzielle Anlässe von Vereinen in Mehrzweckräumen oder Waldhäusern werden keine Gebühren erhoben.

³ Behörden und Kommissionen der Gemeinde Mettauertal können die Anlagen unentgeltlich benützen.

§ 31 Anlass

Unter einem Anlass wird eine zusammenhängende Veranstaltung von höchstens drei Tagen des gleichen Vereins verstanden.

§ 32 Kommerzieller Anlass

Als Anlass mit kommerziellem Zweck gilt eine Veranstaltung, bei der ein Erwerbseinkommen erzielt werden soll bzw. wenn ein auf Profit ausgerichtetes Unternehmen im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit einen Anlass veranstaltet.

§ 33 Zahlungsbedingungen

Die Mietgebühren sind vor Antritt der Benützung zu entrichten. Inkassostelle ist die Abt. Finanzen.

H. Gebührenansätze

§ 34 Hauswart- und Reinigungspersonal pro Std.

Mitarbeiter Hausdienst	Fr.	65.00
Leiter Hauswarte	Fr.	80.00

Ortsansässige¹ **Auswärtige**

§ 35 Waldhaus Etzgen

Anlass	Fr.	20.00	Fr.	40.00
Zuschlag je zus.	Fr.	10.00	Fr.	20.00
Vereine, Mitarbeitende der Gemeinde	gratis			

§ 36 Mehrzweckraum Etzgen

Anlass	Fr.	150.00	Fr.	250.00
Zuschlag je zus. Tag	Fr.	50.00	Fr.	100.00
Sitzungszimmer Benützung	gratis		Fr.	25.00

§ 37 Turnhalle Etzgen

Anlass	Fr.	200.00	Fr.	300.00
Zuschlag je zus. Tag Abend/Turnstunde	Fr.	100.00	Fr.	150.00
	gratis		Fr.	40.00

§ 38 Turnhalle Hottwil

Anlass	Fr.	250.00	Fr.	400.00
Zuschlag je zus. Tag Abend/Turnstunde	Fr.	100.00	Fr.	150.00
	gratis		Fr.	40.00

§ 39 Schützenhaus Mettau

Anlass	Fr.	120.00	Fr.	180.00
Zuschlag je zus. Tag	Fr.	50.00	Fr.	100.00

¹ Ortsansässige = Einwohner und Vereine der Gemeinde Mettauertal

§ 40 Mehrzweckraum Mettau

Anlass	Fr. 150.00	Fr. 250.00
Zuschlag je zus. Tag	Fr. 50.00	Fr. 100.00

§ 41 Turnhalle Mettau

Tag	Fr. 250.00	Fr. 400.00
Zuschlag je zus. Tag	Fr. 100.00	Fr. 150.00
Abend/Turnstunde	gratis	Fr. 40.00

§ 42 Waldhaus Oberhofen

Anlass	Fr. 120.00	Fr. 180.00
Zuschlag je zus. Tag	Fr. 50.00	Fr. 100.00
zusätzliches Holz / Kiste	Fr. 20.00	Fr. 20.00
zusätzliche Garnituren	Fr. 20.00	Fr. 40.00

§ 43 Mehrzweckraum Oberhofen

Anlass	Fr. 150.00	Fr. 250.00
Zuschlag je zus. Tag	Fr. 50.00	Fr. 100.00

§ 44 Mehrzweckraum Wil

Anlass	Fr. 150.00	Fr. 250.00
Zuschlag je zus. Tag	Fr. 50.00	Fr. 100.00

§ 45 Turnhalle Wil

Anlass	Fr. 250.00	Fr. 400.00
Zuschlag je zus. Tag	Fr. 100.00	Fr. 150.00
Abend/Turnstunde	gratis	Fr. 40.00

§ 46 Theateraufführungen

pro Aufführung	Fr. 150.00	
----------------	------------	--

§ 47 Kommerzieller Anlass

Zu den ordentlichen Gebührenansätzen wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 200.00 erhoben.

I. Inkrafttreten

§ 48 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Benützungsordnungen und Benützungsgebührenreglemente der Gemeinde Mettauertal bzw. der früheren Ortsteile aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft. Es kann durch den Gemeinderat jederzeit abgeändert und/oder ergänzt werden.

Genehmigt an der Sitzung vom 10. Januar 2011

GEMEINDERAT METTAUERTAL

Peter Weber
Gemeindepräsident

Florian Wunderlin
Gemeindeschreiber

Anhang 1

Adressen

Verwaltung

Reservationsstelle

Gemeindekanzlei
Hauptstrasse 68
5274 Mettau

Tel. 062 867 21 60
Fax 062 867 21 67
E-Mail gemeindekanzlei@mettauertal.ch

Gebühreninkasso

Gemeinde Mettauertal
Abt. Finanzen
Hauptstrasse 68
5274 Mettau

Tel. 062 867 21 70
Fax 062 867 21 77
E-Mail finanzen@mettauertal.ch

Feuerwehr

Senn Thomas, Kdt. FW
Grossmatt 281
5276 Wil AG

Natel 079 664 23 43
FW-Notruf Tel. 118

Hauswarte

Waldhaus Etzgen

Treier Josef
Dorfstrasse 21
5275 Etzgen

Tel. P. 062 875 10 14
Natel 079 579 15 92

Turnhalle und Mehrzweckraum Etzgen

Oeschger Beatrice
Roosmattstrasse 162
5273 Oberhofen

Tel. P. 062 875 23 48
Natel 079 286 93 61

Turnhalle Hottwil

Keller Gerhard
Hofmattstrasse 140
5277 Hottwil

Tel. P. 062 875 23 45

Turnhalle und Mehrzweckraum Mettau

Moser Hansjörg
Steinhofstrasse 1
5276 Wil AG

Natel 075 425 06 45

Schützenhaus Mettau

Ipser Hildi
Hauptstrasse 52
5274 Mettau

Tel. P. 062 875 21 49
Natel 079 569 36 51

Waldhaus und Mehrzweckraum Oberhofen

Oeschger Beatrice
Roosmattstrasse 162
5273 Oberhofen

Tel. P. 062 875 23 48
Natel 079 286 93 61

Turnhalle und Mehrzweckraum Wil

Erdin Marcel
Schule Wil
Mitteldorfstrasse
5276 Wil AG

Natel 079 327 47 83